

Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten

- Sind Kinder während der Einnahme des Mittagessens im Rahmen einer Ganztagsbetreuung gesetzlich unfallversichert?
- Wie verhält es sich bei Schülern, die in einer Pause das Schulgrundstück verlassen, um sich ein Pausenbrot zu kaufen?
- Stehen Personen, die am Arbeitsplatz oder in einer Kantine verdorbene Speisen zu sich nehmen, die beim Trinken aus einer Flasche eine Wespe verschlucken, beim Biss in ein Brötchen sich einen Zahn ausbeißen oder sich an einer heißen Tasse Tee verbrühen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?
- Wie verhält es sich mit dem Besuch einer Gaststätte während einer Dienstreise?

Die Beantwortung dieser häufig gestellten Fragen grenzt nicht nur den privaten und damit unversicherten Bereich von den dem Faktor Arbeit zuzurechnenden Tätigkeiten ab, sondern hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungen, die der Verletzte auf Grund eines der oben dargestellten Ereignisse erhält.

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht dagegen grundsätzlich, wenn die Ursache für einen Unfall allein wesentlich dem eigenwirtschaftlichen privaten Bereich zuzuordnen ist. Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die dem privaten Bereich des Versicherten zuzurechnen sind, wie z. B. Essen und Trinken (insbesondere der Vorgang der Nahrungsaufnahme selbst), Schlafen und das Verrichten der Notdurft.

Die Zuordnung der jeweiligen Handlung zum Kreis der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeiten und die Abgrenzung zum privaten und damit unversicherten Bereich erfolgt im Rahmen einer Wertung des Einzelfalles. Im Vordergrund der Wertung stehen dabei Überlegungen nach Sinn und Zweck des Handelns des Versicherten.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten stellen dagegen für jeden Menschen ein Grundbedürfnis dar, hinter welches betriebliche Belange, etwa das betriebliche Interesse an der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers oder der Konzentrationsfähigkeit des Schülers usw. regelmäßig zurücktreten, sodass kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Unfälle besteht, die sich während des Essens und Trinkens (z. B. durch Verschlucken, Verbrühen, oder Zerbeißen der Zahnprothese), auch wenn sie sich auf der Betriebsstätte zur Betriebszeit ereignen.

Bei Eintritt eines derartigen Unfalls mit einem Körperschaden, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche Krankenversicherung des Verletzten.

Abweichend von dem oben dargestellten Grundsatz, kommt ausnahmsweise gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in folgenden Fallkonstellationen in Betracht, wenn

- die versicherte Tätigkeit ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl verursacht hat, das ohne die betriebliche Tätigkeit gar nicht erst oder erst später aufgetreten wäre, die Nahrungsaufnahme also unmittelbar wesentlich der Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient (z. B. wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen eines Brandeinsatzes großer Hitze und sonstigen dursterregenden Einwirkungen ausgesetzt sind),

- betriebliche Belange den Versicherten zwingen, seine Mahlzeit an einem besonderen Ort oder in besondere Form einzunehmen und die Umstände der Nahrungsaufnahme durch die versicherte Tätigkeit maßgebend geprägt waren (z. B. Einnahme der Mahlzeit in einer Schulkantine und keine weitere Gaststätte sich in der Nähe befindet),
- der Versicherte von der Betriebskantine ausgegebene verdorbene Speisen zu sich nimmt,
- die Nahrungsaufnahme aus betrieblichen Gründen besonders schnell erfolgen musste und der Unfall auf das hastige Essen zurückzuführen ist.

Daraus ergibt sich für die Eingangs gestellten Fragen unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles folgende Bewertung:

1. Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen gehören während der Teilnahme am regulären stundenplanmäßigen Unterricht, offiziellen von der Schulleitung genehmigten Schulveranstaltungen sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch - SGB - VII bei der Unfallkasse Thüringen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis an.

Dies gilt auch für Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht in schulischer Verantwortung, d.h. von der Schule selbst oder von Dritten im Zusammenwirken mit ihr, durchgeführt werden.

Erfolgt die Mittagsbetreuung im Rahmen von Ganztagsangeboten oder bei durch die Schule durchgeführten Schulspeisungen und gehört sie somit zum organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, stehen die Schüler auch auf dem Weg zur Nahrungsaufnahme unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dies gilt nicht für die Unfälle, die sich während des Essens und Trinkens (z. B. durch Verschlucken, Verbrühen, oder Zerbeißen der Zahnprothese), bei damit verbundenen Nebentätigkeiten (z. B. Kaffeekochen, Schneiden von Obst usw.) und bei der Einnahme von Medikamenten ereignen.

2. Verlassen Schüler während einer Pause das Schulgrundstück um in einer Bäckerei / Metzgerei usw. Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verzehr einzukaufen, stehen sie auf dem direkten Weg von der Schule zum Einkauf und zurück zur Schule, nicht aber im Ladengeschäft oder einer Gastwirtschaft selbst, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der zurückgelegte Weg in einem angemessenen Verhältnis zur Pausendauer steht. Dies gilt selbst dann, wenn Einkaufsmöglichkeiten im Schulbereich bestehen.

3. Bei der Einnahme von verdorbenen Speisen ist zu unterscheiden:
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist zu bejahen, wenn zwischen der Nahrungsaufnahme und der versicherten Tätigkeit ein besonderer Zusammenhang besteht. Davon ist auszugehen, wenn z. B. ein Schüler in der Schulkantine oder ein Arbeitnehmer in der werkseigenen Kantine verdorbene Speisen zu sich nimmt und hierdurch einen Gesundheitsschaden erleidet.

Werden dagegen von zu Hause mitgebrachte, verdorbene Nahrungsmittel verzehrt, sind die daraus entstehenden Schäden dem privaten und damit unversicherten Bereich zuzurechnen.

4. Der Versicherungsschutz im Rahmen einer offiziell genehmigten Dienstreise erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses verrichtet werden, auf die Vorbereitungsmaßnahmen für die Dienstreise (z. B. Erkundigungen nach Zug- und Busverbindungen, Kauf der Fahrkarte), auf den Wegen innerhalb eines Hotels bzw. einer

Privatunterkunft, wenn diese zur Aufnahme oder nach Ende der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden sowie auf die damit zusammenhängenden direkten Wege.

Der Weg zur Nahrungsaufnahme während einer Dienstreise ist ebenfalls den Verrichtungen zuzurechnen, die in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Bei der Auswahl der Gaststätte wird dem Beschäftigten dabei regelmäßig ein weiter Spielraum zugebilligt. Ein Überwiegen des eigenwirtschaftlichen Interesses und damit ein Wegfall des Versicherungsschutzes ist jedoch dann anzunehmen, wenn sich die Gaststätte in unverhältnismäßig weiter Entfernung von der Unterkunft bzw. der Arbeitsstätte des Versicherten befindet, obwohl in der näheren Umgebung gleichwertige Restaurants zur Einnahme ange-messener Mahlzeiten zur Verfügung stehen.

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht dagegen, wenn die Arbeitnehmer private und damit dem eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeiten verrichten.

Ausnahmsweise kann jedoch bei diesen eigenwirtschaftlichen Verrichtungen Versicherungsschutz bestehen, wenn das Wirksamwerden besondere Gefahrenmomente im Bereich des Aufenthaltsortes oder der Übernachtungsstätte den Unfall wesentlich verursacht haben (z. B.

Hotelbrand während des Schlafens, Absturz eines Hotelfahrstuhles, Einklemmen der Hand in eine Drehtür, Verwechseln der Außentür eines Zuges mit der Toilettentür, Sturz auf einem rutschigen Balkon).

Das umfangreiche Leistungspaket der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergibt sich aus deren gesetzlichen Aufgaben, zunächst mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach deren Eintritt vorrangig die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Verletzten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Diese Leistungen werden "aus einer Hand" erbracht.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erbringen nach Eintritt eines Versicherungsfalles Leistungen, die teilweise mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind (z. B. Verletztengeld, Leistungen zur Heilbehandlung usw.), aber auch solche Leistungen, die weit darüber hinausgehen. Beispielhaft zu nennen seien hierfür Leistungen an Hinterbliebene (z. B. Witwen- und Waisenrenten, Sterbegeld usw.), Verletztenrenten, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe usw.).

Für weitere Informationen u. a. zum Leistungspaket der Unfallkasse Thüringen möchten wir sie auf unsere Homepage www.ukt.de verweisen.

Handelt es sich bei den Eingangs genannten Fällen um Arbeitsunfälle, stehen die geschädigten Personen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sind diese Fallkonstellationen dagegen dem privaten und eigenwirtschaftlichen Bereich der jeweiligen Verletzten zuzuordnen, hat, bei Eintritt eines Unfalles mit Körperschaden, die zuständige Krankenkasse die Behandlungskosten zu übernehmen.

Unter Arbeitsunfällen sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 Sozialgesetzbuch - SGB - VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) zu verstehen. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat.

Grundsätzlich versicherte Personen (z. B. Arbeiter und Angestellte, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Gemeinde oder dem Thüringen stehen, Schüler an

allgemein- und berufsbildenden Schulen, Studenten, Kinder in Tageseinrichtungen, im Auftrag von Gemeinde und Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätige Personen, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren usw.) stehen nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die unfallbringende Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis (z.B.: Schulverhältnis, Arbeitsverhältnis usw.) steht.

Zu den durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützten Tätigkeiten gehören nicht nur alle betrieblichen Tätigkeiten (d. h. alle Tätigkeiten, die dem Unternehmen dienlich sind und die dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen), sondern auch betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen des Unternehmens (z. B. betriebliche Weihnachtsfeiern und Betriebsausflüge), die Teilnahme am Betriebssport usw.